

Synopsis zur Änderung des Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Anlage zur Beschlussvorlage „ZV zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung“ vom 11.02.2026 (HFPa) / 26.02.2026 (StR)

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 1 Rechtsstellung</u> (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.	<u>§ 1 Rechtsstellung</u> (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.
<u>§ 2 Verbandsmitglieder</u> (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen bezüglich des Stadtteiles Dechsendorf (einschl. Heusteg), die Gemeinde Heßdorf und Großenseebach und der Markt Weisendorf bezüglich der Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth. (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.	<u>§ 2 Verbandsmitglieder</u> (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großenseebach und der Markt Weisendorf. (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</u> Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf b) die Gemeinde Heßdorf ausgenommen den Ortsteil Hesselberg c) die Gemeinde Großenseebach d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth	<u>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</u> Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet c) die Gemeinde Großenseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth
<u>§ 4 Aufgaben</u> (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Bestimmungen entsprechen muß. (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.	<u>§ 4 Aufgaben</u> (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss. (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. (6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.	(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. (6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.
<u>§ 5 Verbandsorgane</u> Die Organe des Zweckverbandes sind 1. die Verbandsversammlung 2. der Verbandsvorsitzende	<u>§ 5 Verbandsorgane</u> Die Organe des Zweckverbandes sind 1. die Verbandsversammlung 2. der Verbandsvorsitzende
<u>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</u> (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 150 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Änderungen in der Zahl der Verbandsräte sind nur des Verteilungsmaßstabs sind nur zu Beginn einer Wahlperiode möglich.	<u>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</u> (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
Derzeit entsendet: a) Stadt Erlangen 5 Verbandsräte b) die Gemeinde Heßdorf 5 Verbandsräte c) die Gemeinde Großenseebach 4 Verbandsräte d) der Markt Weisendorf 1 Verbandsrat (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.	Entsendet sind: e) für die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte f) für die Gemeinde Heßdorf 3 Verbandsräte g) für die Gemeinde Großenseebach 2 Verbandsräte h) für den Markt Weisendorf 1 Verbandsrat (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung</u> (1) Die <u>Verbandsversammlung</u> wird durch den <u>Verbandsvorsitzenden</u> schriftlich einberufen. (2) Die Einladung muß Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der <u>Verbandsvorsitzende</u> die Frist auf 24 Stunden abkürzen. (3) Die <u>Verbandsversammlung</u> ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.	<u>§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung</u> (1) Die <u>Verbandsversammlung</u> wird durch den <u>Verbandsvorsitzenden</u> schriftlich oder elektronisch einberufen. (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der <u>Verbandsvorsitzende</u> die Frist auf 24 Stunden abkürzen. (3) Die <u>Verbandsversammlung</u> ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen oder Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
<u>§ 8 Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u></u> (1) Der <u>Verbandsvorsitzende</u> bereitet die Beratungsgegenstände der <u>Verbandsversammlung</u> vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der <u>Verbandsversammlung</u> teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die <u>Verbandsversammlung</u> kann auch andere Personen hören.	<u>§ 8 Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u></u> (1) Der <u>Verbandsvorsitzende</u> bereitet die Beratungsgegenstände der <u>Verbandsversammlung</u> vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</u> (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind. (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.	<u>§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</u> (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefaßter Mehrheitsbeschluß; kommt kein Mehrheitsbeschluß zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag. (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.	(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Ab-schriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.	(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.
<u>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</u> (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen 2. die Beschlußfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen 3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltsatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung 4. die Beschlußfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung	<u>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</u> (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltsatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und den Investitionsplan 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse 8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung 9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgabe; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken 2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000,00 € mit sich bringen 3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten 4. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter	6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig 1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken 2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen 3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art. 5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen 6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte</u> (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11 bis A 15) (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbständig Tätige und sonstige Verbandsräte erhalten eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 18.00 Uhr oder Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen und sonstigen Verbandsräten keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.	<u>§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte</u> (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. (2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden</u> (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.	<u>§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden</u> (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
<u>§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</u> (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheit den Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.	<u>§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</u> (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.	
§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluß fest.	
<u>§ 15 Anzuwendende Vorschriften</u> Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.	<u>§ 14 Anzuwendende Vorschriften</u> Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
	<u>§ 15 Haushaltssatzung</u> (1) Die Haushaltssatzung enthält a. die Angaben über die Umlagefestsetzung b. die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite (2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt. (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</u> (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. (2) Soweit die Erhebung von Umlagen notwendig ist (Art. 42 Abs. 1 KommZG), richtet sich deren Berechnung nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse. Maßgebend ist der Stand zu Beginn des Haushaltsjahres.	<u>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</u> (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse. (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
	<u>§ 17</u> <u>Festsetzung und Zahlung der Umlagen</u> (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben: a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage b) Bemessungsgrundlage c) Umlagesatz d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
	(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben: a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll); b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage); c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ____cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz); d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied. (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden. (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
§ 17 Geschäftsführung, Kassenführung Die Geschäfts- und Kassenführung wird gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen. Einzelheiten werden im Wege einer gesonderten Vereinbarung geregelt.	§ 18 Geschäftsführung, Kassenführung Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.
<u>§ 18 Jahresrechnung, Prüfung</u> (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versbandsversammlung vorzulegen. (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuß örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuß wird aus der Mitte der Versbandsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten. (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versbandsversammlung festgestellt. (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt. (6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versbandsversammlung über die Entlastung.	<u>§ 19 Jahresrechnung, Prüfung</u> (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versbandsversammlung vorzulegen. (2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Versbandsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten. (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versbandsversammlung festgestellt. (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt. (6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versbandsversammlung über die Entlastung.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen</u> (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden. (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.	<u>§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen</u> (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden. (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.
<u>§ 20 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</u> (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist. (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.	<u>§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</u> (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist. (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 21 Auflösung</u> (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigsten Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen. (2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.	<u>§ 22 Auflösung</u> (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigsten Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen. (2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 22 Inkrafttreten</u> (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 1996, außer Kraft.	<u>§ 23 Inkrafttreten</u> (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.